Français en Suisse – apprendre, enseigner, évaluer Italiano in Svizzera – imparare, insegnare, valutare Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen



Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich

Reglement zum Erwerb des Zertifikats «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich»

8. März 2021

Geschäftsstelle fide Haslerstrasse 21 3008 Bern 031 351 12 12 info@fide-info.ch www.fide-info.ch



1 Strukturen und Zuständigkeiten

- 1.1 Eigentümer des fide-Systems und des Zertifikats «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» ist das Staatssekretariat für Migration SEM.
- 1.2 Die Qualitätskommission fide ist für die normativen Vorgaben bei den fide-Verfahren sowie für die Überwachung der Qualitätssicherung verantwortlich. Ihre Mitglieder werden vom SEM gewählt. Das SEM wird bei der Wahl der Mitglieder durch die Koordinationsgruppe fide beraten, welche ihrerseits vom Steuerungsgremium der nationalen überinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ eingesetzt wird.
- 1.3 Die Qualitätskommission fide bestimmt die Vorgaben für die Ausbildung und Zertifizierung und überwacht das System der Qualitätssicherung.
- 1.4 Die Qualitätskommission fide ist ebenfalls Rekursorgan für alle Entscheide der Geschäftsstelle fide im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungsmodulen, der individuellen Anerkennung von äquivalenten Ausbildungsabschlüssen, der Überprüfung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen (Gleichwertigkeitsbeurteilungen) und der Erteilung des Zertifikats «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich».
- 1.5 Alle operativen Geschäfte im Zusammenhang mit der Erteilung des Zertifikats werden von der Geschäftsstelle fide wahrgenommen.

2 Berufsbild

2.1 Das Zertifikat «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» wird an Personen vergeben, welche über nachgewiesene Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung eines qualitativ hochstehenden Zweitsprachunterrichts verfügen und szenariobasierte Lernsequenzen nach den fide-Prinzipien gestalten können.

3 Antrag zum Erwerb des Zertifikats

- 3.1 Der Antrag zur Zertifizierung ist an die Geschäftsstelle fide zu richten. Dem Antragsformular sind die folgenden Dokumente beizufügen:
 - a) Nachweis des Moduls «Bildungsarbeit mit Erwachsenen»
 - b) Nachweis des Moduls «Fremd- und Zweitsprachendidaktik»
 - c) Nachweis des Moduls «Migration und Interkulturalität»
 - d) Nachweis des Moduls «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien»
 - e) Nachweis der erforderlichen Praxis
 - f) Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments.



In den folgenden Paragraphen wird definiert, welche Dokumente als Nachweise anerkannt werden.

3.2 Als Nachweis des Moduls «Bildungsarbeit mit Erwachsenen» gelten

- ein SVEB-anerkanntes Zertifikat für Kursleitende (Modul 1 des AdA-Baukastens des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB), oder
- ein Modulattest «Bildungsarbeit mit Erwachsenen» eines im fide-System anerkannten Ausbildungsmoduls, oder
- ein Abschlusszertifikat einer im fide-System als äquivalent zum Modul «Bildungsarbeit mit Erwachsenen» anerkannten Ausbildung, oder
- ein aufgrund einer individuellen Überprüfung als äquivalent zum Modul «Bildungsarbeit mit Erwachsenen» anerkanntes Abschlusszertifikat (s. Kap. 4), oder
- ein über eine Gleichwertigkeitsbeurteilung erworbenes Modulattest «Bildungsarbeit mit Erwachsenen» (s. Kap. 5).

3.3 Als Nachweis des Moduls «Fremd- und Zweitsprachendidaktik» gelten

- ein Modulattest «Fremd- und Zweitsprachendidaktik» eines im fide-System anerkannten Ausbildungsmoduls, oder
- ein Abschlusszertifikat einer im fide-System als äquivalent zum Modul «Fremd- und Zweitsprachendidaktik» anerkannten Ausbildung, oder
- ein aufgrund einer individuellen Überprüfung als äquivalent zum Modul «Fremd- und Zweitsprachendidaktik» anerkanntes Abschlusszertifikat (s. Kap. 4), oder
- ein über eine Gleichwertigkeitsbeurteilung erworbenes Modulattest
 «Fremd- und Zweitsprachendidaktik» (s. Kap. 5), oder
- ein im Rahmen der Übergangsregelung zwischen April 2015 und April 2016 eingereichter und mit «bestanden» beurteilter Kompetenznachweis.

3.4 Als Nachweis des Moduls «Migration und Interkulturalität» gelten

- ein Modulattest «Migration und Interkulturalität» eines im fide-System anerkannten Ausbildungsmoduls, oder
- ein Abschlusszertifikat einer im fide-System als äquivalent zum Modul «Migration und Interkulturalität» anerkannten Ausbildung, oder



- ein aufgrund einer individuellen Überprüfung als äquivalent zum Modul «Migration und Interkulturalität» anerkanntes Abschlusszertifikat (s. Kap. 4), oder
- ein über eine Gleichwertigkeitsbeurteilung erworbenes Modulattest
 «Migration und Interkulturalität» (s. Kap. 5), oder
- ein im Rahmen der Übergangsregelung zwischen April 2015 und April 2016 eingereichter und mit «bestanden» beurteilter Kompetenznachweis.

3.5 Als Nachweis des Moduls «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» gelten

- ein Modulattest «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» eines im fide-System anerkannten Ausbildungsmoduls, oder
- ein Abschlusszertifikat einer im fide-System als äquivalent zum Modul «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» anerkannten Ausbildung,
- ein über eine Gleichwertigkeitsbeurteilung erworbenes Modulattest «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» (s. Kap. 5), oder
- ein im Rahmen der Übergangsregelung zwischen April 2015 und April 2016 eingereichter und mit «bestanden» beurteilter Kompetenznachweis.
- 3.6 Die Atteste der im fide-System anerkannten Ausbildungsmodule «Fremdund Zweitsprachendidaktik», «Migration und Interkulturalität» sowie «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» dürfen zum Zeitpunkt des Einreichens des Zertifizierungsantrags nicht älter als sechs Jahre sein.
- 3.7 Die Gültigkeit der im Rahmen der Übergangsregelung zwischen April 2015 und April 2016 mit «bestanden» beurteilten Kompetenznachweise im Hinblick auf den Erwerb des Zertifikats Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich ist bis zum 31. 12. 2020 beschränkt.
- 3.8 Die Äquivalenz der auf der Liste der anerkannten und äquivalenten Bildungsabschlüsse aufgeführten Ausbildungen kann jederzeit von der Qualitätskommission fide aufgehoben werden. Es wird jeweils eine angemessene Übergangsfrist definiert, in der die Äquivalenz beim Einreichen eines Zertifizierungsantrags noch geltend gemacht werden kann.
- 3.9 In Bezug auf den **Nachweis der erforderlichen Praxis** gelten die folgenden Richtlinien:



- a) Es müssen mindestens 150 Stunden Erfahrung (verteilt über mindestens zwei Jahre) in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen nachgewiesen werden; davon müssen mindestens 100 Stunden auf Gruppenunterricht mit mindestens drei Personen und mindestens 50 Stunden auf Zweitsprachenunterricht im Integrationsbereich entfallen.
- b) Als Nachweise gelten Bestätigungen der Arbeitgeber. Diese müssen die folgenden Angaben aufführen:
 - Daten der Anstellung resp. der Kursleitung (von... bis...)
 - Anzahl Lektionen und Länge der Lektionen
 - Art des Kurses
 - Anzahl Teilnehmer/innen.
- c) Bei selbständiger Erwerbsarbeit sind der Selbstdeklaration Belege wie beispielsweise Kursquittungen, unterschriebene Teilnehmerlisten oder Bestätigungen Dritter beizulegen.
- d) Sprachkursleitende mit einem SVEB-Zertifikat müssen nur Nachweise für 50 Stunden Zweitsprachenunterricht im Integrationsbereich beibringen.
- e) Die Nachweise müssen aktuelle Praxis betreffen, d.h. die letzte attestierte Unterrichtsstunde darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

4 Individuelle Äquivalenzanerkennung

- 4.1 Inhaberinnen und Inhaber eines im In- oder Ausland erworbenen tertiären Bildungsabschlusses, der nicht namentlich auf der Liste der anerkannten und äquivalenten Bildungsabschlüsse aufgeführt ist, können bei der Geschäftsstelle fide eine individuelle Äquivalenzanerkennung für die Module «Bildungsarbeit mit Erwachsenen», «Fremd- und Zweitsprachendidaktik» und «Migration und Interkulturalität» beantragen.
- 4.2 Äquivalenzanträge müssen mit dem spezifischen, auf Anfrage bei der Geschäftsstelle fide erhältlichen Antragsformular eingereicht werden. Die darauf gemachten Aussagen zu abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungen müssen mit den entsprechenden Dokumenten belegt werden.
- 4.3 Eingereichte individuelle Äquivalenzanträge werden von der Geschäftsstelle fide aufgrund der folgenden Richtlinien überprüft:
 - a) Grundlage ist ein Diplom oder Zertifikat im tertiären Bereich, d.h. einer Universität, einer Fachhochschule, einer höheren Fachschule oder einer entsprechenden Einrichtung ausserhalb der Schweiz. Das Diplom oder Zertifikat darf nicht älter als 10 Jahre sein.



- b) Bei den Modulen FZD und MI muss der Besuch von inhaltlich übereinstimmenden Ausbildungsteilen im Umfang von mindestens 4 ECTS nachgewiesen werden; beim Modul BAE der Besuch von inhaltlich übereinstimmenden Ausbildungsteilen im Umfang von mindestens 15 ECTS.
- c) Es können Studieninhalte, Abschlussarbeiten und Leistungsnachweise aus mehreren tertiären Aus- uns Weiterbildungen aufgeführt werden.
- 4.4 Bei Anerkennung der individuellen Äquivalenz stellt die Geschäftsstelle fide eine schriftliche Bestätigung aus, die beim Einreichen des Zertifizierungsantrags als Nachweis des betreffenden Moduls gilt. Es wird kein Modulattest ausgestellt.
- 4.5 Bei Ablehnung der individuelle Äquivalenzantrag erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine kurze Begründung. Gegen die Nicht-Anerkennung einer Äquivalenz kann kein Rekurs- oder Beschwerdeverfahren eingeleitet werden.
- 4.6 Die individuelle Äquivalenzanerkennung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in der Wegleitung zum Erwerb des Zertifikats Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich veröffentlicht.

5 Gleichwertigkeitsbeurteilung

- 5.1 Durch das Gleichwertigkeitsverfahren können Sprachkursleitende zeigen, dass sie sich die erforderlichen Kompetenzen für eines oder mehrere Module über langjährige, reflektierte Praxis und/oder über anderweitige Weiterbildungen erworben haben.
- 5.2 Der Gleichwertigkeitsantrag ist an die Geschäftsstelle fide zu richten. Das einzureichende Gleichwertigkeitsdossier besteht aus dem spezifischen, bei der Geschäftsstelle fide erhältlichen Antragsformular mit einer auf das betreffende Modul bezogenen Selbsteinschätzung und relevanten Nachweisdokumenten.
- 5.3 Eingereichte Gleichwertigkeitsdossiers werden von einer Expertin oder einem Experten überprüft. Die Expertinnen und Experten bleiben anonym. Sie stützen sich bei ihrer Beurteilung auf das für das entsprechende Modul geltende Qualifikationsprofil.
- 5.4 Aufgrund der Einschätzung der Expertin oder des Experten fällt die Geschäftsstelle fide den Entscheid, ob die Gleichwertigkeit anerkannt wird.
- 5.5 Wird die Gleichwertigkeit anerkannt, stellt die Geschäftsstelle fide ein Modulattest aus. Dieses ist einem nach dem Ausbildungsbesuch ausgestellten Modulattest gleichwertig in Bezug auf das Beantragen des Zertifikats «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich».



- 5.6 Wird die Gleichwertigkeit nicht anerkannt, wird dieser Entscheid kurz schriftlich begründet. Danach kann das Dossier einmalig überarbeitet und nochmals zur Beurteilung eingereicht werden.
- 5.7 Wird die Gleichwertigkeit auch nach dem nochmaligen Einreichen nicht anerkannt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Qualitätskommission fide mit einer schriftlichen Begründung Einsprache erheben. Für das Einspracheverfahren können weder die Selbstbeurteilung ergänzt noch weitere Nachweisdokumente eingereicht werden.
 - Die Qualitätskommission fide beurteilt vor allem, ob die formalen Aspekte des Verfahrens eingehalten wurden und entscheidet auf
 - a) Gutheissung der Einsprache und Rückweisung des Dossiers zur neuerlichen kostenlosen Beurteilung, oder
 - b) Abweisung der Einsprache.
- 5.8 Die Gleichwertigkeitsbeurteilung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in der Wegleitung zum Erwerb des Zertifikats Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich veröffentlicht. Wird der Gleichwertigkeitsantrag abgelehnt, besteht kein Anspruch zur Rückerstattung der Gebühr.
- 5.9 Für die Verfahrenskosten bei einer Einsprache wird im Voraus eine Gebühr erhoben. Diese wird zurückerstattet, wenn die Einsprache gutgeheissen wird.

6 Erteilen des Zertifikats

- 6.1 Das Zertifikat «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» wird allen Personen erteilt, welche die unter 3 erwähnten Nachweise erbracht und die Zertifizierungsgebühr entrichtet haben.
- 6.2 Das Zertifikat wird von der Geschäftsstelle fide ausgestellt.

7 Rechtsmittel

- 7.1 Wenn die Geschäftsstelle fide den Zertifizierungsantrag ablehnt resp. einen Nachweis nicht akzeptiert, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Qualitätskommission fide einen schriftlich begründeten Widerspruch einlegen. Die Qualitätskommission fide entscheidet vor allem aufgrund der formalen Aspekte über die Annahme oder Ablehnung des Zertifizierungsantrags.
- 7.2 Das Verfahren ist kostenlos. Der Entscheid der Qualitätskommission fide ist abschliessend.



8 Gültigkeit

- 8.1 Das vorliegende Reglement zum Zertifikat «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» wurde am 8. März 2021 von der Qualitätskommission fide genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.
- 8.2 Änderungen des vorliegenden Reglements zum Erwerb des Zertifikats «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.